



Hygienekonzept / **Ergänzungen Corona Pandemie**

Das einrichtungsspezifisch erarbeitete Hygienekonzept ist von allen Mitarbeitenden zu lesen und von den jeweils genannten Personengruppen im Alltag umzusetzen!

Hygienebeauftragte: Alexandra Bobber
Silke Kaspers

Das Hygienekonzept (einschl. der Hygienepläne aus **Anlage 2**) wird jährlich oder nach Bedarf überprüft und aktualisiert (**Anlage 1**)

Hygienerrelevante Bereiche

Folgende hygienerrelevante Bereiche finden in unserer Einrichtung besondere Berücksichtigung:

- Gruppen- und Spielräume
- Flure
- Sanitärräume / Wickelbereiche
- Ruhe- und Schlafräume
- Bewegungsraum
- Putzmittelräume/Reinigungsutensilien
- Entsorgung/Abfall
- Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe
- Spielsachen
- Spielgeräte und Spielsand

Bereiche, in denen der Personenschutz bzw. die Körperhygiene besonders wichtig ist:

- Sanitärräume
- Wickelbereich
- Küche (Essenszubereitung/Essensausgabe)

Die Reinigungs- und Händehygienepläne werden an folgenden Plätzen ausgehängt

- Wickelplatz
- in den Toiletten/Sanitärräumen
- in der Küche
- im Putzraum

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 1 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Personaleinsatz während der Pandemie:

- Vorrangiger Einsatz von Personal, was kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI hat.
- Personen ab 60 Jahren werden nicht eingesetzt.
- Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder unterdrücktem Immunsystem unabhängig vom Alter werden nicht eingesetzt.

Allgemeine Hygiene

Raumlufthygiene

Vor Einrichtungsöffnung werden alle Räume quergelüftet.

Mehrmals täglich (z.B. stündlich) wird in den Aufenthaltsräumen eine ausreichende Querlüftung oder Stoßlüftung über vollständig geöffnete Fenster vorgenommen. Um dies zu ermöglichen, ist darauf zu achten, dass die Fenster geöffnet werden können und die Fensterbänke nicht als Ablageflächen genutzt werden.

Aufenthalt im Freien, unter Berücksichtigung der Betreuungssettings, sollte so weit wie möglich bevorzugt werden.

Garderobe Kinder

Die Garderobe ist so gestaltet, dass jedes Kind seinen eigenen Kleiderhaken und eine Ablage mit Trennwand für Mütze und Schal hat. Die Kleiderhaken sind so angeordnet, dass die Oberbekleidung (Jacken, Mäntel, etc.) möglichst keinen Kontakt zueinander hat. Die Fächer sind mit einem personengebundenen Kindermotiv versehen. Zusätzlich steht jedem Kind eine Eigentumsschublade zur Verfügung.

Straßenschuhe werden unter der Bank abgestellt. Die Gummistiefel verbleiben in der Einrichtung an einem Stiefeligel, auch mit Eigentumszeichen der Kinder versehen.

Nur notwendige Kleidung (z.B. Hausschuhe, Wechselwäsche, Schlafwäsche) verbleibt in der Einrichtung.

Bettwäsche

Die Bettwäsche (Laken, Kopfkissen und Bettbezug) wird von den Eltern mitgebracht und im Rhythmus von 14 Tagen (oder nach Bedarf) gewechselt. Matratzen und Betten werden von der Einrichtung gestellt und werden personengebunden verwendet.

Matratzen und Betten werden bei Nichtgebrauch in einem Abstellraum gelagert und regelmäßig bzw. bei Bedarf gereinigt.

Schlafwäsche wird einmal wöchentlich den Eltern zur Reinigung mitgegeben.

Matratzen und Betten von den Mitarbeitenden desinfiziert.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 2 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Schlafen Kinder in der Pandemiezeit in der Einrichtung, so ist auf einen Bettenabstand von 1,50m zu achten.

Inventar, Fußboden, Spielsachen

Fußböden und Tische werden täglich feucht gereinigt. Sonstiges Inventar wie Regale, Schränke, Heizkörper, etc. unterliegen einer turnusmäßigen Reinigung. Teppichböden und Spielteppiche werden täglich gesaugt und regelmäßig einer Feuchtreinigung unterzogen. Stofftiere, Decken, Kissenbezüge und Spielsachen werden regelmäßig und bei sichtbarer Verschmutzung gewaschen bzw. desinfiziert.

Spielsachen werden nicht ausgeliehen. Nur notwendige Alltagsbegleiter (Puppen, Stofftiere) dürfen von zu Hause mit in die Einrichtung gebracht werden.

Sanitärräume

Die Sanitärräume sind mit kindgerechten Toiletten und Handwaschbecken ausgestattet. Benutzt werden hier Einmalpapierhandtücher aus Spendersystemen. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern ausgestattet. Zusätzlich sind an den Waschbecken Spiegel in kindgerechter Höhe angebracht. Gemeinschaftlich genutzte Pflegeartikel wie Stückseife, Nagelbürsten oder Kämmen kommen nicht zur Anwendung oder sind personengebunden! Eine Feuchtreinigung der Sanitärräume erfolgt täglich und bei Bedarf.

Auf eine ausreichende Belüftung der Sanitärräume wird geachtet.

Kinder sollten möglichst die Waschräume einzeln und in Begleitung einer Erwachsenen Person betreten oder nutzen.

Gemeinsames Händewaschen Personal und Kinder (Modelllernen) mit sprachlicher Anleitung (Händewaschlied einführen und ritualisieren).

Wickeltische

Die Wickeltische sind mit einer feuchtigkeitsbeständigen Wickelaufgabe ausgestattet. Zur Entsorgung von Windeln steht ein mit Deckel und Plastikbeutel versehener Abfalleimer zur Verfügung, der mindestens täglich geleert und wöchentlich gereinigt wird. In unmittelbarer Nähe zum Wickeltisch befindet sich ein Handwaschbecken mit Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Papierhandtücher.

Die Mitarbeiter desinfizieren sich nach dem Wickeln die Hände. Zum Eigenschutz werden puder- und latexfreie Einweghandschuhe verwendet.

Eine Desinfektion der Wickelfläche erfolgt nach jedem Wickelvorgang. Zur Durchführung der Flächendesinfektion wird ein gebrauchsfertiges Feuchttuchspendersystem verwendet.

Die Wickelbereiche werden noch sensibler beachtet.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 3 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Abfallentsorgung

Mülleimer in den Gruppen- und sonstigen Räumen werden nach Beendigung der Kinderbetreuung vom Reinigungspersonal (oder nach Bedarf vom Personal) täglich geleert und mit einem neuen Müllbeutel versehen.

Küchen- und Lebensmittelhygiene

Allgemein

Durch gemeinschaftliches Kochen und Hauswirtschaften sollen die Kinder in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Da dies aus pädagogischen Gründen wertvoll ist, soll es durch die nachstehenden Regelungen so wenig wie möglich beeinflusst werden.

Das gemeinschaftliche Kochen und Backen mit den Kindern soll aus hygienischen Gründen ausschließlich außerhalb der eigentlichen Zubereitungszeit der Gemeinschaftsverpflegung erfolgen. Die Kinder müssen sich die Hände nicht desinfizieren, sollten diese aber vorher waschen.

Lange Haare von Personen werden zusammengebunden.

Die Küche darf nicht als Aufenthaltsraum für Personal und Kinder zweckentfremdet werden. Betriebsfremde Personen dürfen die Küche nur in Absprache betreten.

Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Alle Mitarbeiter, die Umgang mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen (Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen) haben, werden vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Inhalte des § 42 IFSG belehrt. Die Erstbelehrung erfolgt im Gesundheitsamt, die Folgebelehrungen werden von der Einrichtungsleitung Frau Alexandra Bobber oder ihrer Stellvertretung Frau Silke Kaspers durchgeführt und in den Belehrungsnachweisen der Mitarbeiter dokumentiert.

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 IFSG oder an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen nicht in der Küche beschäftigt werden.

Die Küchenkraft wird regelmäßig, über die Inhalte des § 42 IFSG hinaus, in Fragen der Lebensmittelhygiene geschult (gemäß § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung). Die Schulung erfolgt durch die Leitung /Stellvertretung.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 4 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Händehygiene

Alle Mitarbeiter sind angewiesen,

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten oder Niesen in die Hand
- nach Gebrauch des Taschentuches
- nach intensivem Kontakt zu Kindern, die an Infektionskrankheiten (z.B. Husten, Schnupfen) leiden
- nach Arbeitspausen
- nach jedem Toilettengang oder Hilfestellung beim Toilettengang
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen
- nach Tierkontakt
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren (z.B. rohes Fleisch, Geflügel, Eier)

die Hände zu desinfizieren (siehe Hände und Hautschutzplan). Das Händedesinfektionsmittel wird aus geeigneten Spendersystemen entnommen.

Jedes Kind sollte je nach Alters- und Entwicklungsstand eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen. Eine gründliche Händereinigung sollte nach dem Spielen, nach jeder Verschmutzung, nach jedem Toilettengang, nach Tierkontakt und vor und nach jedem Essen erfolgen.

Mitarbeitende und Kinder sind angehalten mindestens alle zwei Stunden die Hände mit Seife zu waschen.

Reinigung und Desinfektion von Flächen

Küchenboden und Arbeitsflächen werden täglich feucht gereinigt. Eine Reinigung des Inventars (Schränke, Kühleinrichtungen, Backofen, etc.) erfolgt regelmäßig und bei Bedarf. Arbeitsflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet wurden, werden am Ende des Arbeitstages mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Die Küchenkraft ist angewiesen, die desinfizierte Fläche nach Abwarten der Einwirkzeit mit Trinkwasser abzuwaschen.

Nach Betriebsende werden täglich alle Tür- und Fenstergriffe von den Reinigungskräften desinfiziert.

Lebensmittelhygiene

Beim Transport der Lebensmittel vom Supermarkt in die Kita wird darauf geachtet, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Hierfür stehen entsprechende Kühltaschen und Kühlakkus zur Verfügung. Die Kühltaschen und Kühlakkus werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt. Die Waren werden auf mögliche Beschädigungen, Anzeichen von Verderbnis und

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 5 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



gültige Haltbarkeitsdaten geprüft. Geöffnete Verpackungen sind mit einem Anbruchdatum zu versehen.

Kühl- und Gefrierschrank sind mit innenliegenden Thermometern ausgestattet. Die Temperatur wird täglich überprüft und dokumentiert. Die Kühltemperatur liegt bei max. 7°C, die Tiefkühltemperatur bei -18°C.

Sofern die Originalverpackung eines Lebensmittels entfernt wurde, wird das Haltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum auf die Lagerverpackung übertragen.

Die Ausgabe von Rohmilch ist untersagt.

Trockenprodukte wie Mehl, Reis, Haferflocken, etc. werden nach Anbruch in wiederverschließbare Behältnisse umgefüllt, um Schädlingsbefall vorzubeugen.

Haltbarkeitsdaten werden von der Küchenkraft in regelmäßigen Abständen überprüft. Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind im Geschirrspüler(65°C) heiß zu reinigen. Sauberes Geschirr wird in geschlossenen Schränken gelagert.

Die Mitarbeiter/innen sind angewiesen, täglich die Ausgabetemperatur der Speisen zu überprüfen und zu dokumentieren. Ausgabe- bzw. Kerntemperatur mind. 65°C (Warmspeisen), höchstens + 7°C (Kaltspeisen).

Risikolebensmittel wie Geflügel oder Hackfleisch dürfen keinen Kontakt zu anderen Lebensmitteln haben. Gleiches gilt für Küchenutensilien, die mit den Risikolebensmitteln in Kontakt gekommen sind. Die Küchenkraft ist angewiesen, entsprechende Utensilien sachgerecht zu reinigen (möglichst in der Geschirrspülmaschine) und auf die erforderliche Händehygiene im Umgang mit Risikolebensmitteln zu achten.

Das HACCP-Konzept ist Bestandteil unserer Eigenkontrolle.

Folgende Eigenkontrollen werden durchgeführt und dokumentiert:

- ✓ Temperaturkontrolle Wareneingang (täglich)
- ✓ Temperaturkontrolle Essenausgabe (täglich)
- ✓ Temperaturkontrolle Kühlschränke und TK-Schrank (täglich)
- ✓ Kontrolle auf Schädlingsbefall (monatlich)

Lebensmittelabfälle

Für die Entsorgung von Lebensmittelabfällen steht in der Küche ein Abfalleimer mit Deckel und Plastikbeutel zur Verfügung. Eine Entleerung erfolgt täglich. Bei Bedarf wird der Abfalleimer gereinigt.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 6 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Abfallentsorgung allgemein

Mülleimer in den Gruppen- und sonstigen Räumen werden nach Beendigung der Kinderbetreuung vom Reinigungspersonal (oder nach Bedarf vom Personal) täglich geleert und mit einem neuen Müllbeutel versehen.

Restmülltonnen nur mit Deckel einsetzen.

Tägliche Desinfektion der Müllbehälter.

Belieferung durch Caterer

Die Anlieferungstemperatur der Speisen wird täglich durch die Mitarbeitenden überprüft und dokumentiert.

In der Notbetreuung bringt jedes Kind ein Frühstück und Mittagessen von zu Hause mit. Die Ausgabe durch die Mitarbeitenden erfolgt mit Einweghandschuhen.

Wird die Einrichtung in einer gelockerten Pandemie-Stufe wieder von einem Caterer beliefert, nehmen sich die Kinder ihr Essen nicht selber aus den Schüsseln. Mitarbeiter portionieren das Essen.

Tische werden auseinander gezogen, an jeder Tischseite befindet sich nur ein Sitzplatz.

Diverses

Bring-/Abholsituation:

- Die Übergabe der Kinder findet im Eingangsbereich einzeln statt. Eltern betreten nur in Ausnahmefällen mit Absprache und Distanz das Gebäude.
- Mitgebrachte Utensilien (z.B. Nucki, Tröster, Lebensmittel, Kleidung etc.) werden über Tisch/Stuhl/Behälter im Eingangsbereich den Mitarbeitenden übergeben.
Abstandsregel!

Betreuungssettings:

- Betreuungssettings werden nach Fachempfehlung gebildet.
- Die Kinder werden in ihren Stammgruppen nach Möglichkeit von den Bezugsfachkräften betreut.
- Der notwendige Kontaktabstand wird von den Mitarbeitenden und soweit möglich von den Kindern, untereinander eingehalten.
- Identische Tagesabläufe vermeiden: kleine zeitliche Unterschiede ermöglichen ein Nacheinander im Freien, in Waschräumen, für die Mahlzeiten.
- Flure als Bewegungs- und Spielfläche zeitversetzt nutzen

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 7 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



- Überschneidungen der gruppenspezifischen Kontaktnetze verhindern.
- Aufenthalt auf der Freifläche mit deutlicher Trennung der Gruppen.

Ausreichende Aktivität im Freien bleibt für die gesunde Entwicklung der Kinder sehr wichtig!

Weitere Hygienemaßnahmen:

- Die Bällchenpools sind geschlossen (Abdeckung).
- Naseputzen mit den Kindern thematisieren, anschl. Händewaschen zelebrieren.

Spielsand

Alle zwei bis drei Jahre wird der Spielsand ausgetauscht.

Aus Vorsorgegründen findet täglich eine visuelle Kontrolle auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel etc.) und anorganische Verunreinigung (z. B. Glasscherben, Müll)

Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen.

Die Kinder werden zu hygienischem Verhalten angehalten: Keine Nahrungsaufnahme im Sandkasten, vermeiden von Essen des Sandes und Händewaschen nach dem Spielen im Sandkasten.

Spielzeug aus dem Sandkasten wird gereinigt, soweit mit ihm im Haus weitergespielt wird.

Stehendes Wasser (nach Regen, im Spielbereich und an der Matschanlage) wird regelmäßig abgelassen um Bakterienbildung zu vermeiden.

Die Matschanlage wird mit Trinkwasser betrieben. Nach längeren Stagnationszeiten (Winter) wird die Leitung ausgiebig gespült.

Aufbereitung von Wäsche

Die in der Einrichtung anfallende Wäsche (Handtücher, Geschirrtücher, Wischbezüge, etc.) wird bei mindestens 60°C gewaschen und anschließend im Wäschetrockner getrocknet.

Für den Umgang mit Wäsche, die mit Kot oder Erbrochenem verschmutzt ist, sind Einweghandschuhe und Händedesinfektionsmittel zu verwenden.

Trinkwasserhygiene

Trinkwasserentnahmestellen werden insbesondere nach längeren Stagnationszeiten wie Wochenenden kurz und nach Ferien ausgiebig gespült.

Zapfstellen, die selten genutzt werden (z.B. Dusche), werden regelmäßig bei Maximaltemperatur gespült.

Kalkablagerungen an den Armaturen werden regelmäßig entfernt.

Nicht genutzte Wasserstellen werden täglich von den Reinigungskräften gespült.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 8 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



Erste Hilfe

Das Erste-Hilfe Material wird halbjährlich auf Haltbarkeitsdaten und Vollständigkeit überprüft. Die Erste-Hilfe Tasche für Ausflüge ist mit Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhen ausgestattet.

Desinfektionsmittel

Es werden ausschließlich geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) geführt werden.

Die Flächendesinfektion auf den Wickelaufgaben wird stets als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt. Verwendung findet hier ein gebrauchsfertiges Feuchttuchspendersystem mit Einwegtüchern.

Für alle anderen Flächen verwenden wir eine gebrauchsfertige Desinfektionsmittellösung, die direkt auf einen Lappen aufgebracht wird. Auf Sprühd desinfektionen verzichten wir grundsätzlich, wegen des möglichen Einatmens der Sprühaerosole!

Händedesinfektionsmittel werden nicht aus Großgebinden (Kanistern) umgefüllt. Kleine Flaschen werden nach Anbruch mit Datum versehen und sind nach Leerung oder spätestens nach einem halben Jahr zu entsorgen. Wandspendersysteme werden nach Neubestückung gereinigt und desinfiziert.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten ist der Einsatz spezieller Desinfektionsmittel erforderlich (z.B. viruswirksame Desinfektionsmittel bei Norovirusinfektionen).

Für die aktuelle Pandemie werden für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt.

Infektionen

Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz

Nach § 34 und § 35 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldevorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Krankheiten dienen.

Nach § 35 IfSG sind Personen, die in Kindereinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren von

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 9 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	----------------



ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Kinder in der Notbetreuung sind frei von ansteckenden Krankheiten.

Personen mit Krankheitssymptomen werden angehalten sofort einen Arzt zu kontaktieren.

Bei einem Verdachtsfall (Corona-Test) werden das Gesundheitsamt und Träger sofort informiert.

Maßnahmen bei Infektionen

Beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Läusen oder Ungezieferbefall sind spezielle Maßnahmen zu ergreifen, die im folgendem festgelegt sind:

- Die Eltern werden über Aushang und/oder Elternbrief umfassend aber verständlich über aktuell aufgetretene Krankheiten, den Krankheitsverlauf, Krankheitsanzeichen, Inkubationszeit und Ansteckungswege informiert.
- Das zuständige Gesundheitsamt wird gegebenenfalls umgehend durch die Leitung der Einrichtung informiert (Meldepflicht nach § 34 IfSG).
- Der Träger der Einrichtung wird informiert.

Bei akuten Erkrankungen (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt.

Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes halten wir uns an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts "*Empfehlung für die Wiedermeldepflicht in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen*" (Siehe Wiedermeldepflichtstabelle in der **Anlage 3**)

Da aber häufig andere Erkrankungen Probleme bereiten, sind in der Anlage 2 neben den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Krätzmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen aufgeführt (s. Tabelle Wiedermeldepflicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt.

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 10 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	-----------------



Allgemeine Empfehlungen des Gesundheitsamtes:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa.

Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa nicht besuchen)
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten) Wichtig: Bei diesen Kindern liegt in der Regel auch ein Verdacht auf eine der in der Anlage 1 genannten Erkrankungen vor. Ist dies der Fall, so finden die Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung Anwendung.
- Allgemein gilt, dass Kinder mit akuter Erkrankung zuvor 24 Stunden fieberfrei sein müssen, bevor sie wieder die KiTa besuchen.

Maßnahmen bei Brech-Durchfallerkrankungen:

- Alle Kinder werden sofort aus dem kontaminierten Raum gebracht (vermeiden des Einatmens von infektiösen Partikeln).
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung des erkrankten Kindes tragen die Mitarbeiter Einmalhandschuhe, eine FFP2-Maske und ggf. Einmalkittel und Einmal-Überschuhe.
- Die Fenster werden zum Lüften geöffnet und Erbrochenes wird ggf. mit einem Granulat gebunden und mit einem Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch aufgenommen und sofort in einer Mülltüte entsorgt.
- Die verschmutzte Fläche wird großflächig mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.
- Benutzte Einmaltücher, FFP2-Maske, Einmalhandschuhe und ggf. Einmalkittel und Einmal-Überschuhe werden in einen Müllsack entsorgt. Beim Abnehmen der FFP2-Maske ist darauf zu achten, dass die äußere Oberfläche der Maske nicht mit Mund, Nase, Schleimhäuten oder ungeschützten Händen in Berührung kommt.
- Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe wird abschließend eine Händedesinfektion durchgeführt.
- Die Betreuungsperson des erkrankten Kindes sollte nicht an der Essensausgabe oder Speisenzubereitung beteiligt sein.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein erkranktes Kind, das an Durchfall erkrankt ist, ist die Toilette gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen das Kind intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten!)

Erstellungsdatum 28.04.2020	Behlehung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 11 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	-----------------



Maßnahmen bei Kopflausbefall:

- Eltern des betroffenen Kindes sofort informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern getrennt betreuen.
- Elterninformation über Kopflausbefall aushängen.
- Meldung durch die Leitung an das Gesundheitsamt.
- Leibwäsche, Schlafbekleidung, Bettwäsche, Kuschedecken etc. wechseln und waschen.

Kinder und Mitarbeitende betreten nur die Einrichtung wenn sie:

- keine Krankheitssymptome aufweisen
- nicht im Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen und
- sich nicht in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben bzw. 14 Tage seit Rückkehr vergangen sind und keine Krankheitssymptome zeigen.

Anlage 1 Stammbblatt mit Überprüfungstabelle Hygienekonzept

Anlage 2 Hygiene- und Reinigungspläne
(in Anlehnung an die Reinigungsintervalle nach DIN77400)

Anlage 3 Wiederezulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen

Erstellungsdatum 28.04.2020	Belehrung Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Freigabe Presbyterium 29.04.2020	Revisionsstand 01	Seite 12 von 12
--------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------	-----------------